



## Zur Beachtung

Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung des Anlasses bei der Gemeindekanzlei Kaltbrunn, Dorfstrasse 5, 8722 Kaltbrunn, einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden kann. Der Antrag für eine Bewilligung nach dem Unterhaltungsgewerbegesetz oder eine Tombola-/Lottobewilligung ist mit einem separaten Formular einzureichen. Die Gemeinderatskanzlei berät Sie gerne weiter. Das Patent für einen Anlass kann nur erteilt werden, wenn der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Wenn der/die verantwortliche Patentinhaber/-in den zivil rechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Kaltbrunn begründet, sind diesem Gesuch gemäss Art. 14 des Gastwirtschaftsgesetzes beizulegen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis;
- Ausweis über den Wohnsitz des/der Patentinhabers/-in;
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten.

Für ortsansässige Patentinhaber/-innen entfällt die Beibringung der vorgenannten Unterlagen. Alle PatentGesuchsteller müssen aber handlungsfähig und charakterlich geeignet sein und für eine einwandfreie Betriebsführung während des Anlasses Gewähr bieten.

## Verkehrsdienst an Veranstaltungen

Wer den Verkehr an einer Veranstaltung regeln möchte, benötigt eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Das Merkblatt „Verkehrsdienst bei Veranstaltungen“ der Kantonspolizei St. Gallen gibt Auskunft über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligungserteilung.

## Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt  
 mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank
2. Beginn der Schliessungszeit um                      Uhr.
3. Auflagen und Bedingungen:
4. Gebühr

Ort, Datum

**Gemeinderat Kaltbrunn**

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber-Stv.

Daniela Brunner

Eveline von Aarburg

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Kaltbrunn erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

**Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes**  
vom 26. November 1995 (GWG)

**PATENT**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau- feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

**ABLEHNUNG**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

**SCHLIESSUNGSZEIT FÜR BESTIMMTE ANLÄSSE**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

**PFLICHTEN DES PATENTINHABERS**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

**PREISBEKANNTGABE**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

**BEGRÜNDUNG EINER ABLEHNUNG:**